

Satzung des Ortsverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Bad Kreuznach

Neufassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.09.14

§ 1 Name und Sitz

Der Ortsverband führt den Namen "BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Bad Kreuznach" und hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Bad Kreuznach sind Ortsverband im Kreisverband BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Bad Kreuznach, im Landesverband BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz der Bundespartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE".

§ 2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN streben eine ökologisch fundierte Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes an. Jede Aktion und parlamentarische Arbeit orientiert sich an vier grünen Grundprinzipien: ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Sie sind konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsverbandes können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihren ersten oder zweiten Wohnsitz im Bereich des Ortsverbandes haben und keiner anderen Partei angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Zurückweisung kann der / die BewerberIn bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der / die AntragstellerIn ist anzuhören. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem / der BewerberIn schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem / der AntragstellerIn.
- (3) Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag an den Kreisverband. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Regelung des Kreisverbandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag der Mitgliederversammlung das zuständige Schiedsgericht. Das Nähere regelt die Satzung des Landesverbandes.

§ 5 Organe und Gremien des Ortsverbandes

- (1) Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
- (2) Gremien des Ortsverbandes sind die Ortsverbandstreffen und die bei Bedarf gebildeten Arbeitskreise.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder des Ortsverbandes schriftlich oder durch Email unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Dies muss schriftlich begründet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (4) Jedes ordnungsgemäß geladene Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder beantragen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entlastung und Wahl des Vorstandes.
 2. Wahl von zwei RechnungsprüferInnen für zwei Jahre.
 3. Beschlussfassung über Programm, Satzung sowie deren Änderung.
 4. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
 5. Beschlussfassung über die Aufstellung von KandidatInnen auf Ortsverbandsebene.

6. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Absatz 1 Punkt 3 und Punkt 6 erfordern eine 2/3 Mehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom / von der SchriftführerIn unterzeichnet wird.

§ 8 Ortsverbandstreffen

Ortsverbandstreffen finden regelmäßig statt und sind offen für alle Mitglieder und interessierte Nichtmitglieder. Ortsverbandstreffen dienen der Meinungsbildung im Hinblick auf die laufende politische Arbeit.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten SprecherInnen und einem/r SchatzmeisterIn.

(2) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen und innen. Ein Mitglied des Vorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er / sie vom Vorstand dazu ermächtigt ist.

(3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Schriftliche Äußerungen seitens des Vorstandes bedürfen der Mehrheit.

(4) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich offen für alle Mitglieder und finden in der Regel gemeinsam mit den Ortsverbandstreffen statt.

(5) Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf der Mitgliederversammlung zulässig. Sie erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen einzeln für jeden Kandidaten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Rechnungslegung

(1) Die Überprüfung der Buchführung erfolgt mindestens jährlich durch zwei RechnungsprüferInnen.

(2) Die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen erfolgt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei beeinträchtigt, kann das zuständige Schiedsgericht Ordnungsmaßnahmen verhängen. Das Nähere regelt die Satzung des Landesverbandes.

§ 12 Rechtsgeschäfte, Haftung für Schulden

(1) Rechtsgeschäfte für den Ortsverband dürfen nur der Vorstand oder von diesem ausdrücklich ermächtigte Personen abschließen.

(2) Für Schulden des Ortsverbandes haftet gemäß § 54 BGB das Vermögen des Ortsverbandes. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 13 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung für Aufwendungen, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der Wahrnehmung von Aufgaben und Ämtern entstehen, mit denen sie von einer Mitgliederversammlung oder dem Vorstand betraut wurden, erfolgt im Rahmen der Regelung des Kreisverbandes.

§ 14 Schlussbestimmung

Sofern es an einer Bestimmung in dieser Satzung fehlt oder sofern eine Bestimmung dieser Satzung im konkreten Anwendungsfall einer Auslegung bedarf, gilt sinngemäß die Bestimmung in der Satzung des Kreisverbandes oder des Landesverbandes.

Bad Kreuznach, den 22.09.2014